

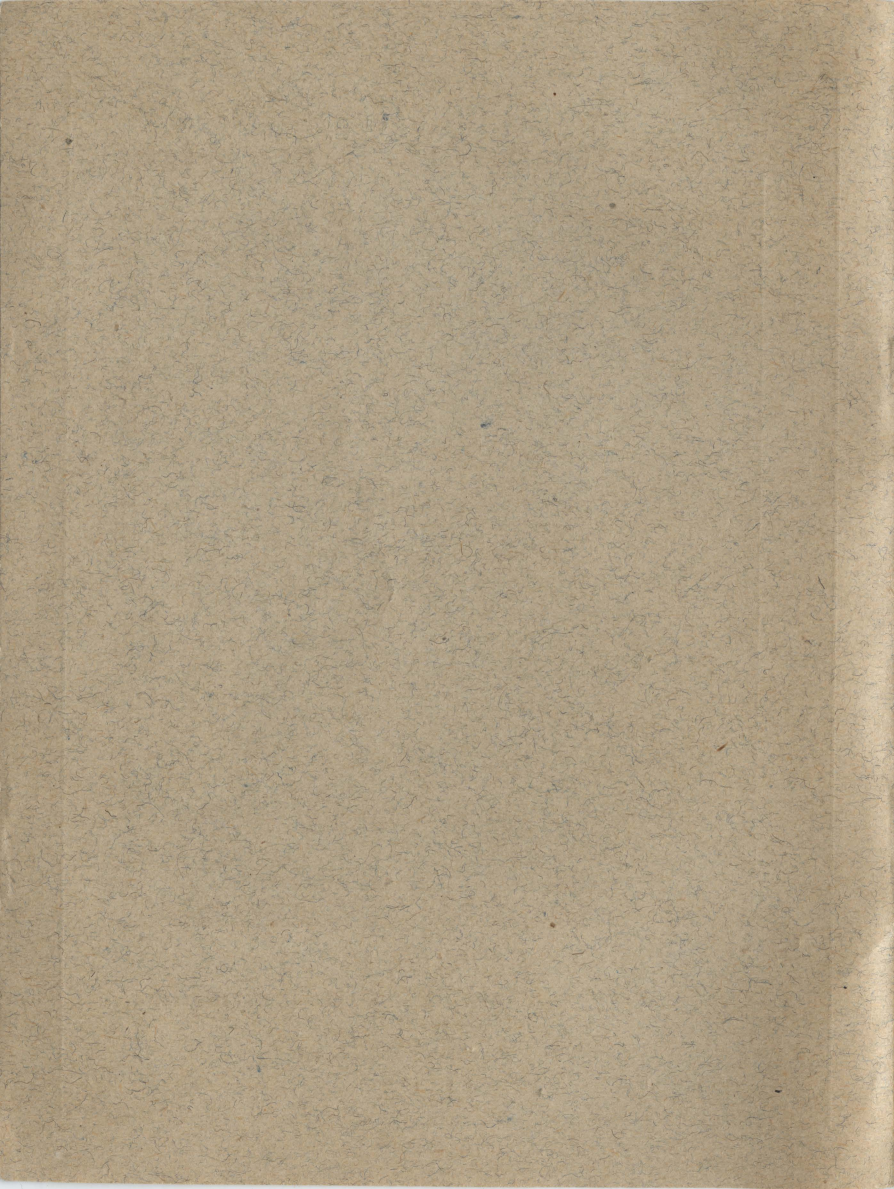
Konstitution und Nebengesetze



der
Deutschen evang. luth. St. Peter's Gemeinde
in
Prefton, Ont. und Umgegend.

Gegründet 1834.

1908



Konstitution und Nebengesetze



— der —
Deutschen evang. luth. St. Peter's Gemeinde

— zu —
Preston, Ont. und Umgegend.
Gegründet 1834.

1903.

Handwritten title or header at the top of the page, possibly including a date or page number.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs. The text is extremely faint and largely illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

Konstitution.

Im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Wir Glieder der christlichen Kirche zu Preston, Ont., Can. vereinigen uns hiermit zu einer Gemeinde unter dem Namen: Deutsche Evang. Luth. St. Peters-Gemeinde mit nachfolgender Gemeindeordnung, um das lautere Wort und die heil. Sakramente Gottes als die einzigen, von ihm verordneten Gnadenmittel zur Rettung der Verlorenen und zur Erbauung seines Volkes unter uns zu erhalten und um die nötige Zucht zu handhaben, damit reine Lehre bewahret, die Sakramente ordnungsmäßig verwaltet und gottseliges Leben, Friede und Wohlfahrt der Kirche gefördert werde.

Artikel 1. Von dem Bekenntnis.

§1. Diese Gemeinde bekennt sich zu den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments als dem geoffenbarten Worte Gottes und der einzigen Richtschnur des Glaubens und Lebens, und zu allen Bekenntnisschriften der Evang. Luth. Kirche, nämlich zum Apostolischen, Nicänischen und Athanasianischen Symbolum, zur Augsburgerischen Confession, der Apologie derselben, den Schmalkaldischen Artikeln, den beiden Katechismen Luthers und der Konkordienformel, als der richtigen und treuen Darlegung des Wortes Gottes.

Nach diesem unserm Bekenntnis soll in Kirche, Schule und Haus gelehrt und alle Lehrfragen entschieden werden, auch sollen alle Bücher, welche in der Gemeinde beim Gottesdienst oder Unterricht gebraucht werden, mit derselben übereinstimmen.

§2. Sie soll nur mit einer solchen Synode der Ev. Luth. Kirche verbunden sein, deren Lehrgrund mit Art. 1, 1 u. 4, 1 dieser Gemeindeordnung übereinstimmt. Auf Grund dieses Paragraphen schließt sich diese Gemeinde der Ev. Luth. Synode von Canada, einem Gliede des General-Konzils, an.

Artikel 2. Von den Gemeinde - Gliedern.

§1. Jedes Gemeindeglied muß getauft sein; alle Erwachsenen sollen sich confirmieren lassen; alle einundzwanzigjährigen männlichen Glieder haben die Gemeindefonstitution zu unterschreiben. Jedes Gemeindeglied muß dem in Art.1, 1 dargelegten Glaubensbekenntnis zustimmen.

§2. Soweit Alter und geistige Befähigung es zulassen, haben alle Glieder ein Anrecht auf den Genuß der in der Gemeinde verwalteten Gnadenmittel, auf die treue Erfüllung der Pflichten, welche Pastor, Beamte und alle Gemeindeglieder einander schulden.

§3. Es ist die Pflicht aller Kirchenglieder, ihrem Taufbunde treu zu bleiben und, wenn sie Eltern oder Vormünder sind, die Kinder in frühesten Jugend zur heil. Taufe zu bringen, sie aufzuziehen in der Zucht und Vermahnung zum Herrn und sie zur Kinderlehre und Vorbereitung auf Konfirmation und Abendmahl gewissenhaft anzuhalten. Sie sollen die heil. Schrift fleißig lesen, in brünstigem Gebet das Licht und den Beistand des heil. Geistes und was ihnen sonst not tut, ersuchen, sich selbst prüfen, das heil. Abendmahl so oft als möglich und stets würdiglich genießen und den öffentlichen Gottesdienst sowie das Gebet im Haus und Kämmerlein nicht veräumen. Sie sollen mäßig sein in allen Dingen und sich fern halten von fascher Lehre und von allen ungläubigen und andersgläubigen Verbindungen; hingegen einander lieben und helfen und besonders der Bedürftigen allenthalben sich treulich annehmen und das leibliche und geistliche Wohl der Glaubensgenossen sowie aller Menschen sich angelegen sein lassen, um in allen Dingen dem Vorbild unsers hochgelobten Herrn und Heilandes immer ähnlicher zu werden.

§4. Jedes Glied hat die Pflicht, der Gemeinde Bestes zu suchen, nach Kräften alle Gemeindelasten tragen zu helfen und überhaupt die Erhaltung und Ausbreitung des Reiches Gottes nach Vermögen zu unterstützen.

§5. Es können neue Glieder, nachdem sie sich beim Pastor gemeldet haben, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Glieder bei Gemeindeversammlungen aufgenommen werden: auch diese sind an die Konstitution gebunden. Falls sie Glaubensgenossen, sind sollten sie einen Entlassungsschein aufweisen.

§6. Wenn ein in gutem Rufe stehendes Mitglied von der Gemeinde auszutreten wünscht, um sich einer andern in Glaubensgemeinschaft stehenden Gemeinde anschließen zu können, so kann es vom Pastor oder, in dessen Abwesenheit, vom Kirchenrat einen ehrenvollen Entlassungsschein verlangen. Wenn dagegen ein Glied der Gemeinde ausgeschlossen wird oder in sündlicher Weise dieselbe verläßt, so hat es kein Anrecht auf einen Entlassungsschein.

Artikel 5. Von den Gemeinde-Versammlungen.

§1. Ein jedes männliche Gemeindeglied, das nicht in Keuschheit steht, einundzwanzig Jahre alt ist und regelmäßig und gewissenhaft, je nachdem ihm Gott das Vermögen darreicht, zur Erhaltung der Gemeinde beiträgt, soll zur aktiven Teilnahme an allen Gemeinde-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts bei allen Gemeinde-Wahlen berechtigt sein.

Insofern die stimmfähigen Gemeindeglieder die gemeinsamen Rechte Aller repräsentieren, sollen sie den Bedürfnissen, Ueberzeugungen und Wünschen aller Glieder der Gemeinde getreulich Rechnung tragen.

§2. Gemeinde-Versammlungen sollen regelmäßig je nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gehalten werden; außerordentliche Versammlungen sollen auf Verlangen des Pastors, oder einer Mehrheit des Kirchenrats, oder eines Drittels der stimmfähigen Gemeindeglieder durch den Pastor, im Behinderungsfalle durch den Kirchenrat, berufen werden. Alle Versammlungen sollen unter Angabe ihres Zweckes rechtzeitig bekannt gemacht und mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

§3. In den Gemeinde-Versammlungen können irgend welche Fragen, die das Wohl der Gemeinde betreffen, besprochen, vom Pastor, vom Kirchenrat oder von Anderen Auskunft verlangt und Geschäfte vorgenommen werden, wie die Konstitution und die Nebengesetze darüber bestimmen.

§4. Die Gemeinde hat das Recht, besondere Komiteen zu ernennen, mit genau bestimmten oder allgemeinen Instruktionen, in ihrer Mitte die Bildung von passenden Vereinen zu gestatten, die aber ihrer Kontrolle unterworfen bleiben; Delegationen an die Synode aus den stimmberechtigten Gliedern zu erwählen oder durch den Kirchenrat wählen zu lassen und alle Geschäfte zu verrichten, für die sie in ihrer Konstitution nicht anderweitige Vorsorge getroffen hat.

Artikel 4. Von dem Pastor.

§1. Jeder Pastor dieser Gemeinde soll bei seiner Ordination oder Einführung auf sämtliche Bekenntnisschriften der Evang.-Luth. Kirche verpflichtet werden (cf. Art. 1, 1.) und feierlich versprechen, daß er diesem Bekenntnis treu sein Amt führen wolle, weil dasselbe dem Worte Gottes durchaus entspricht.

§2. Der Pastor soll ein Glied der Synode sein oder werden, mit welcher die Gemeinde verbunden ist. Er soll ihre Konstitution unterschreiben und treulich die Pflichten erfüllen, welche sie ihm auferlegt.

§3. Der Pastor als Lehrer und Seelsorger der Gemeinde soll andächtig studieren, die lautere Wahrheit des Wortes Gottes lehren und festhalten und im öffentlichen wie im Privatleben ein Beispiel ungeheuchelter Frömmigkeit und Christlicher Ehrenbarkeit geben. Er soll an den Sonn- und Festtagen des Kirchenjahres öffentlichen Gottesdienst und in der Fastenzeit so oft als möglich Passionsgottesdienst halten; er soll Keinem die Kanzel einräumen, dessen Rechtgläubigkeit nach dem Bekenntnis der luth. Kirche irgend zweifelhaft ist. Er soll die Jugend und alle, die es sonst bedürfen, sorgfältig im Katechis-

mus unterrichten, die sonntägliche Christenlehre womöglich halten, über die Gemeinde- und Sonntagschulen die Aufsicht führen, und diejenigen konfirmieren, welche nach dem gehörigen Unterricht dazu befähigt sind. Er soll die heil. Sakramente treulich verwalten: die Taufe, wo es angeht, in der Kirche beim Gottesdienst; das heil. Abendmahl allen denen reichen, welche sich dazu anmelden, es sei denn, daß er von ihrer Unwürdigkeit entweder in Bezug auf Glauben oder auf Leben überzeugt ist, sowie auch nach seinem Ermessen solchen Gliedern, die Alter- oder Krankheitshalber nicht ins Gotteshaus kommen können. In der Seelsorge soll er fleißig sein, besonders unter den Armen, Kranken, Betrübteten und allen denen, deren geistlicher Zustand seine Pflege besonders erfordert.

Er soll den Ehebund einsegnen im Gehorsam gegen Gottes Wort und im Einklang mit dem bürgerlichen Gesetz, und die Toten, welche als Glieder der Kirche gestorben sind, kirchlich beerdigen. Er soll die Kirchenzucht ernstlich handhaben, wie solches Verfahren im Art. 9 näher bestimmt ist, alle weisen Unternehmungen christlicher Wohltätigkeit fördern und aller Erstorbenheit, sowie auch allem falschen Eifer, aller Spaltung, Kezerei, Absonderung und Entfremdung in der Gemeinde entgegenwirken.

§4. Der Pastor ist verpflichtet, bei allen Versammlungen des Kirchenrats und der Gemeinde den Vorsitz zu führen, es sei denn, daß er verhindert ist oder aus besonderen Gründen zeitweilig den Vorsitz ablehnt. In diesem Falle soll dann der Kirchenrat oder die Gemeinde Jemand aus ihrer Mitte zum Vorsteher bei solcher Versammlung ernennen.

§5. Während der untreiwilligen oder notwendigen Abwesenheit des Pastors soll kein Geschäft in der Gemeinde oder im Kirchenrat endgültig abgemacht werden, welches derartig ist, daß der Pastor als Hauptbeamte der Gemeinde ein Recht hat, darüber gehört zu werden.

§6. Klagen gegen einen Pastor, sei es wegen Irrlehre oder anderer Ursachen, die ihn zum Amte unfähig machen, sollen nur dann angenommen werden, wenn sie von zwei oder drei glaubwürdigen Zeugen bestätigt sind. Jedes Gemeindeglied, welches Klagen gegen den Pastor vorzubringen hat, soll zuerst nach Matth. 18, 15. 16. verfahren. Wenn die Angelegenheit so nicht erledigt werden kann, so soll sie dem Kirchenrat schriftlich vorgelegt werden, und wenn der Kirchenrat die Klage oder Klagen für wichtig genug hält, so soll er jemand aus seiner Mitte zum Vorsitzer erwählen und eine Untersuchung vornehmen, jedoch nicht ohne dem angeklagten Pastor eine Abschrift der Klagen zuzustellen und ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, wobei die Zeugen für und wider gehört werden sollen, und im Falle die Anklage als wohlbegründet sich erweist und der Kirchenrat dahin entscheidet, so soll er den Fall an den Präsidenten der Synode, zu welcher die Gemeinde gehört, berichten, damit die Sache in Uebereinstimmung mit der Synodalkonstitution erledigt werde.

§7. Der Pastor soll ein Kirchenbuch führen, das ein Verzeichnis aller seiner Amtshandlungen enthält. Dieses Buch soll von der Gemeinde angeschafft werden und ihr Eigentum bleiben. Darin soll genau verzeichnet werden, die Taufen von Kindern und Erwachsenen, Konfirmationen, die Daten der Kommunionen mit einer Liste der Kommunikanten, ferner alle Trauungen, Begräbnisse und andere Notizen, welche nötigenfalls für die Geschichte der Gemeinde von Wichtigkeit sind. Alles soll so eingetragen werden, daß es nötigenfalls gesetzliche Beweiskraft hat.

§8. Wenn die Pfarrstelle erledigt ist, so soll der Kirchenrat den Präsidenten der Synode davon in Kenntnis setzen, inzwischen aber mit dem Konferenzpräsidenten Vorkehrungen treffen, daß die Gemeinde aushilfsweise mit Wort und Sakrament versorgt werde, und nach gewissenhafter Ueberlegung einen Kandidaten vorschlagen, der nach Art. 4. 1, wahlfähig ist, zu-

gleich die erforderlichen geistlichen und leiblichen Gaben, einen christlichen Charakter und Freudigkeit zur Arbeit besitzt. Es soll nur über einen Kandidaten zur Zeit von den nach Art. 3, 1. stimmberechtigten Gemeindegliedern durch Stimmzettel abgestimmt werde. Die Wahl sammt den Wahlberichten soll unter der Aufsicht von Wahlrichtern stehen.

§9. Wenn ein Pastor von der absoluten Majorität der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder erwählt worden ist, so soll ihm im Namen der Gemeinde von den Beamten derselben ein schriftlicher Beruf zugesandt und in demselben auch das zugesicherte Gehalt angegeben werden.

Artikel 5. Von den Vorstehern.

§1. Die Vorsteher sind ihrer ursprünglichen Bestimmung nach die Gehilfen des Pastors im Werke des Herrn an der Gemeinde, und es mögen ihnen irgend welche Pflichten übertragen werden, die solcher Bestimmung entsprechend und im Einklang mit den göttlichen unüberäußerlichen Pflichten und Rechten der Gemeinde und des Pastors stehen. Sie müssen regelmäÙige Kommunikanten sein und in Bezug auf persönlichen Charakter, Weisheit und Energie allgemeines Vertrauen genießen.

§2. Jede Gemeinde wählt wenigstens drei Vorsteher: einen Ältesten, einen Sekretär und einen Schatzmeister, die zugleich auch die gesetzmäÙigen Trustees der Gemeinde sind. Die Zahl der Beamten kann den Verhältnissen der Gemeinde entsprechend durch Nebengesetze vermehrt werden. Ein durch Resignation, Tod, Wegzug oder sonstwie erledigtes Amt ist nur bis zum Schluß des noch übrigen Termins des Ausscheidenden durch eine Neuwahl zu besetzen.

§3. Die Ältesten und Vorsteher sind Gehilfen des Pastors im Werke des Herrn an der Gemeinde, namentlich der Armen- und Krankenpflege und anderer Zwecke christlicher Wohltätigkeit. Sie sollen, wenn Streit und Uneinigkeit in der Gemein-

de herrscht, so viel wie möglich suchen, die streitenden Parteien zu versöhnen, damit Friede hergestellt werde. Sie sollen dem Pastor mit Rat und Tat beistehen und darauf sehen, daß der Pastor ein genügendes Auskommen habe und daß sein Gehalt pünktlich bezahlt werde; daß das Gotteshaus und sonstige Gemeinde-Eigentum in guter Ordnung erhalten werde; daß die Kirche für die öffentlichen Gottesdienste vorher zubereitet, zur festgesetzten Zeit geöffnet und nicht zu Zwecken, die ihrer Bestimmung fremd sind, verwendet werde; daß Fremde und gelegentliche Besucher freundlich empfangen werden; daß der Gottesacker und alles andere Eigentum dem Gesetze gemäß der Gemeinde gesichert und dazu die rechten Anordnungen getroffen werden, und daß in der Gemeinde Kirchenzucht und gottseliges Leben aufrecht erhalten werden, allermeist dadurch, daß sie selbst in allen guten Werken mit ihrem Beispiel vorangehen.

§4. Die speciellen Pflichten eines Aeltesten sind:

- a. Alle Wertpapiere und Dokumente, sowie alle heil. Geräthe der Gemeinde ordentlich aufzubewahren und
- b. Bei Verwaltung der Sacramente die nötige Handreichung tun.

§5. Die speciellen Pflichten des Sekretärs sind:

- a. Alle schriftlichen Arbeiten und Korrespondenzen dem Wunsch der Gemeinde gemäß zu besorgen;
- b. Alle Verhandlungen des Kirchenrats =und Gemeindeversammlungen zu protokollieren, vom Vorsitzenden gegenzeichnen zu lassen und in ein der Gemeinde gehörendes Protokollbuch gewissenhaft einzutragen.

§6. Die speciellen Pflichten des Schatzmeisters sind:

- a. Alle Gemeindegelder vom Kollektor gegen Quittung in Empfang zu nehmen und nach dem Willen der Gemeinde zu verwalten, und über alle Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen;
- b. Bei der jährlichen Gemeindeversammlung, oder auch sonst, wenn es vom Kirchenrat verlangt wird, eine ge-

naue Abrechnung mit den nötigen Belegen beizubringen, welche vorher von den dazu ernannten Auditoren geprüft worden ist.

Dem Schatzmeister soll ein Kollektor zur Seite stehen. Dieser soll ein genaues Verzeichniß der Beitragenden führen, ihren Beitrag in Empfang nehmen, darüber quittieren und denselben gegen Quittung dem Schatzmeister aushändigen; ebenso soll er die sonntäglichen und Extra-Kollekten in Empfang nehmen und dem Schatzmeister übergeben.

Artikel 6. Von dem Kirchenrat.

§1. Der Kirchenrat besteht aus dem Pastor und den Vorstehern als den konstitutionellen Verwaltungsbeamten der Gemeinde.

§2. Versammlungen des Kirchenrats finden statt, wenn wichtige Gemeindeangelegenheiten zu beraten sind. Die Mehrheit aller Glieder des Kirchenrats bildet ein Quorum.

Artikel 7. Entlassung der Beamten.

Alle Beamten können von der Gemeinde in christlicher Weise entlassen werden, wenn gegründete Ursachen vorliegen. Ge- gründete Ursachen zur Entlassung eines Predigers, Lehrers oder Vorstehers sind: Beharrliches Festhalten an falscher Lehre, mutwillige Untreue in der Amtsverwaltung, ärgerlicher Lebenswandel und dauernde Unfähigkeit zur Amtsführung.

Artikel 8. Von den Schulen.

§1. Da die Sorge für die Jugend eine der allerwichtigsten Pflichten der Gemeinde ist, so soll für die Erziehung der Kinder nicht nur in der Kirche, in der Sonntagsschule oder im Hause Vorkehrung getroffen werden, sondern auch in guten, christlichen Gemeindeschulen.

§2. Solange die Gemeinde oder Parochie keinen Schullehrer halten kann, hat der Pastor den Unterricht nach Kräften selbst zu erteilen. Außer Lesen und Schreiben soll vor allem Bibl. Geschichte und Katechismus getrieben werden. Die Gemein-

deglieder sollen dahin sehen, daß ihre Kinder den Besuch der Wochenschule nicht unnötig versäumen.

§3. Die Gemeinde sieht die Sonntagschule für eine notwendige Einrichtung an, und der Pastor in Verbindung mit den Lehrern ist gehalten, für die ordentliche und nutzbringende Leitung derselben zu sorgen. Kann der Pastor sie nicht persönlich beaufsichtigen und leiten, so wird ein Superintendent von der Gemeinde dazu ernannt.

§4. Gemeinde- und Sonntagschulen sollen unter der Aufsicht der Gemeinde stehen und mit ihrer ganzen Ordnung und Verwaltung der Zucht und Leitung derselben unterworfen sein.

Artikel 9. Von der Kirchenzucht.

§1. Die Gemeinde soll das Wort Gottes nicht nur in seiner Verbindlichkeit als Richtschnur des Lebens anerkennen, sondern soll es auch zu diesem Zwecke in der Kirchenzucht anwenden. Die Kirchenzucht besteht darin, daß die Gemeinde dem Uebertreter ihre Anerkennung, Gliedschaft und Gemeinschaft entzieht.

§2. In Fällen von Verletzung der göttlichen Gebote soll, nach Matth. 18, 15 — 17., zuerst Belehrung, Warnung und Ermahnung durch ein Mitglied, dem das Vergehen bekannt ist, oder durch den Pastor, zuerst ohne Zeugen, sodann vor Zeugen erfolgen. Bleibt dies erfolglos, so soll die Sache der Gemeinde, wie sie durch den Kirchenrat vertreten ist, oder in der Gemeindeversammlung vorgelegt werden; und wenn der Uebertreter beharrlich sich weigert, die Gemeinde zu hören, so soll er aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden, bis er glaubwürdige Beweise von wahrer Reue und Besserung giebt. Klagen gegen ein Mitglied sollen demselben schriftlich mitgeteilt werden. Es ist berechtigt, während des ganzen Untersuchungsverfahrens gegenwärtig zu sein, und hat das Recht, gehört zu werden und Zeugnis zu seiner Verteidigung beizubringen. Der Ausschluß und die etwaige Wiederaufnahme soll öffentlich

durch den Pastor bekannt gemacht werden. In schwierigen Fällen soll die Gemeinde nicht definitiv entscheiden, ohne zuvor den Rat der Konferenz oder Synode eingeholt zu haben.

Artikel 10. Von den Nebengesetzen und Abänderungen.

§1. Nebengesetze, die nicht mit dem Geist und Buchstaben dieser Konstitution oder mit den Gesetzen von Canada in Widerspruch stehen, können von jeder Gemeinde gemacht werden, um die Geschäftsordnung festzustellen, Zeit und Ort für die Abhaltung von Gemeindeversammlungen und Wahlen und die Bekanntmachung derselben zu bestimmen, sowie auch die Art und Weise wie sie gehalten werden sollen, wie viele Stimmen ein Quorum bilden, wie alt Gemeindeglieder sein müssen, um zu Vorstehern erwählt werden zu können, und wie lange sie dienen sollen; um die Gründung und Leitung von Wochen- und Sonntagsschulen zu ordnen, die Festsetzung und Abänderung der Nebengesetze selbst zu regulieren und überhaupt alles zu ordnen, was zwar prinzipiell und im Allgemeinen in der Gemeinde-Ordnung schon enthalten, jedoch im Einzelnen nicht näher bestimmt ist.

§2. Abänderungen dieser Konstitution, die nicht in Widerspruch mit den in Art. 1,1 und 4,1 niedergelegten Grundsätzen und mit Art. 10,1 stehen, müssen von wenigstens drei stimmberechtigten Gliedern bei einer ordentlichen Gemeindeversammlung vorgeschlagen werden und können dann von der Gemeinde durch einen Majoritätsbeschluß von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder angenommen werden: die vorgeschlagene Abänderung muß schriftlich eingebracht und bei der Ankündigung der Gemeindeversammlung der Gemeinde vorgelesen werden.

Nebengesetz.

§1. Die Gemeindeversammlungen finden statt am zweiten Weihnachtstag und am zweiten Sonntag im Juli, wobei die Vorsteher und Aeltesten und Trustees gewählt werden. Die Wahl geschieht durch Stimmzettel nach voraufgegangener Nomination eines oder mehrerer Kandidaten.

§2. Der Kirchenrat besteht aus dem Pastor, 3 Aeltesten, 3 Trustees und 3 andern Vorstehern. Die Dienstzeit der Beamten wird in folgender Weise festgelegt: Aelteste und Vorsteher werden für drei aufeinanderfolgende Jahre gewählt.

Die neuergewählten Vorsteher sollen vom Pastor beim nächsten Gottesdienst nach der Wahl in ihre Aemter mit Handschlag eingesetzt werden.

§3. Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte ein Komitee, bestehend aus 2 Personen, um die Bücher, Rechnungen und andere dazu gehörige Schriften des Schatzmeisters zu untersuchen, worauf dann besagtes Komitee am Tage der Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Untersuchung erstattet.

Im Behinderungsfalle eines oder mehrerer Mitglieder des Komitees wird vom Vorstand ein andres od. mehrere gewählt.

§4. Alle Gemeindeversammlungen sollen unter Angabe ihres Zweckes an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen öffentlich bekannt gemacht werden. Bei Extra-Versammlungen, wo obige Bekanntmachung nicht stattfinden kann, sollen die Mitglieder brieflich oder durch einen Boten verständigt werden.

§5. In allen Gemeindeversammlungen bilden die stimmfähigen Glieder, die auf besagte Ankündigungen hin erscheinen, ein Quorum und haben ein Recht, alle laufenden Geschäfte zu verichten und über alle außergewöhnlichen Angelegenheiten endgültige Beschlüsse zu fassen.

Witwen und alleinstehende weibliche Personen, die 21 Jahre alt sind, und die einen jährlichen Beitrag zur Erhaltung der Gemeinde geben, sollen zur aktiven Teilnahme an allen

Gemeinde-Versammlungen und zur Ausübung des Stimmrechts in allen Geschäftsangelegenheiten der Gemeinde berechtigt sein.

§6. Der Kirchenrat hat das Recht, wenn immer das Wohl der Gemeinde es erfordert, zu außergewöhnlichen Zwecken Geldverwilligungen, welche die Summe von 50 Dollars pro anno nicht überschreiten, zu machen.

§7. Der Präsident hat bei allen Versammlungen auf gute, parlamentarische Ordnung zu sehen, und bei einer Stimmengleichheit mag er die Entscheidung geben.

§8. Für Synodal- und Missionszwecke soll jährlich wenigstens eine Kollekte erhoben werden.

§9. Die Gemeinde resp. Parochie entsendet, wenn möglich, jährlich ihren Pastor und einen Abgeordneten zur Synode und bezahlt beider Reisekosten.

§10. Der Pastor soll am Neujahrstage eines jeden Jahres vor versammelter Gemeinde einen ausführlichen Bericht seiner Amtshandlungen während des verflossenen Jahres erstatten.

§11. Alle Kinder sollen, woinmöglich, zwei Jahre am Konfirmandenunterricht teilnehmen.

§12. Folgende Gebühren für besondere Dienste des Pastors sind zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 1. für Taufe incl. Schein: | \$1.00. |
| 2. für Konfirmation: | " \$2.00. |
| 3. für Trauung: | " \$5.00. |
| 4. für Beerdigung: | " \$2.00. |

§13. Die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in den Gemeindeversammlungen geführt werden sollen, ist:

1. Eröffnung mit Gebet.
2. Verlesen der Namenliste.
3. Verlesen des Protokolls.
4. Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Bericht des Schatzmeisters.

6. Wahl der Beamten.
7. Andere Berichte.
8. Zurückgelegte Geschäfte.
9. Sonstige Geschäfte.
10. Vertagung mit Gebet.

Durch diese Gemeinde-Ordnung und Nebengesetze werden alle früheren Ordnungen und Nebengesetze aufgehoben.

Daß diese Gemeinde-Ordnung und Nebengesetze in der am 31. Mai, 1908 abgehaltenen Gemeindeversammlung einstimmig angenommen wurden, bezeugen die Unterschriften.

Kirchenrat.

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 6. Lucas, Pastor. | 5. J. Allemang. |
| 1. F. Schulz, Sekr. | 6. W. Schlueter. |
| 2. G. Clare, M. P. | 7. G. Schmitt. |
| 3. W. Gwald. | 8. C. Homuth |
| 4. C. Merkel. | 9. G. Fink, Schatzmeister. |

Name.	Eintritt.	Bemerkungen.
-------	-----------	--------------

